

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 20. Juni 2006

In der Beschwerdesache
(3A 06 64)

X.

Beschwerdeführer,

gegen

die **Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg**, Tafersstrasse 10, 1700 Freiburg,

Beschwerdegegnerin,

betreffend
**Strassenverkehrsrecht,
Entzug des Führerausweises wegen Geschwindigkeitsüberschreitung
(27 km/h innerorts),
(Verfügung der Kommission vom 30. März 2006)**

hat sich ergeben:

- A. X. überschritt am 2. Februar 2006, um 14.51 Uhr, mit einem Personenwagen die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h um 27 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h).

...

- B. Am 30. März 2006 verfügte die Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr (nachfolgend: KAM) den Entzug des Führerausweises von X. wegen Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 27 km/h für die Dauer von drei Monaten.

- C. Mit Eingabe vom 24. April 2006 führt X. Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den verfügten Führerausweisentzug durch eine Verwarnung zu ersetzen. Zur Begründung macht er hauptsächlich geltend, dass die Signalisationsänderung nirgends publiziert und die Gewöhnungsphase zu kurz gewesen sei. Derartige Kontrollen dienten nicht der Prävention, sondern seien reine Schikane.

...

Die KAM verweist auf die angefochtene Verfügung und schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

**Der III. Verwaltungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Das Verwaltungsgericht ist gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG, SGF 781.1) i.V.m. Art. 114 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der KAM.

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 76 lit. a VRG).

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 5. April 2006 zugestellt. Mit dem Einreichen der Beschwerde am 25. April 2006 wurde die

gesetzliche Beschwerdefrist von dreissig Tagen (Art. 79 Abs. 1 VRG) eingehalten.

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2. a) Der Beschwerdeführer bestreitet den Sachverhalt nicht. Er erachtet indessen die gegen ihn verfügte Massnahme als unverhältnismässig und stellt den Antrag, eine Verwarnung auszusprechen. Zur Begründung macht er geltend, dass die Signalisationsänderung ... nirgends publiziert worden sei. Obwohl diese Änderung erst im Januar 2006 eingeführt worden sei, habe man dort bereits am 2. Februar 2006 eine Radarkontrolle durchgeführt. Die Gewöhnungsphase sei somit zu kurz gewesen und es sei davon auszugehen, dass an jenem Tag sämtliche Autofahrer rein gewohnheitsmässig zu schnell unterwegs gewesen seien. Derartige Kontrollen dienten nicht der Prävention, sondern seien reine Schikane, zumal auf der besagten Strecke weder ein Schulhaus noch ein Fussgängerstreifen vorhanden und die Strasse übersichtlich sei. Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, er sei selbständig erwerbend und als solcher auf seinen Führerausweis angewiesen, da er seine Kundschaft in der ganzen Schweiz beliefern müsse. Ein dreimonatiger Entzug würde massive wirtschaftliche und finanzielle Einbussen erwirken. Schliesslich verweist er auf seinen ungetrübten automobilistischen Leumund.
- b) Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03) ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Bei Geschwindigkeitsdelikten fällt die Anordnung einer Busse gemäss Ziff. 303 des Anhangs 1 zur Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV, SR 741.031) nur in Betracht, sofern die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts nach Abzug der Sicherheitsmarge um höchstens 15 km/h überschritten wird. Die vorliegende Widerhandlung sprengt diesen Rahmen. Die Verwaltungsbehörde muss demzufolge eine Administrativmassnahme insbesondere unter Beachtung des Schweregrads des Einzelfalls verfügen.

In Bezug auf den Führerausweisentzug wegen Verletzung von Verkehrsregeln unterscheidet das Gesetz zwischen einem leichten, mittelschweren und schweren Fall. Nach Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Den Tatbestand einer mittelschweren Widerhandlung erfüllt gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Schliesslich begeht eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, wer durch grobe Verletzung von

Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorrufft oder in Kauf nimmt (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG).

- c) Vorliegend ist es erstellt, dass der Beschwerdeführer die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 27 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h) überschritten hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG beziehungsweise eine schwere Verkehrsgefährdung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 lit. a aSVG (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG) gegeben, wenn der Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 35 km/h, auf einer nicht richtungstrennten Autobahn um 30 km/h und innerorts um 25 km/h überschritten hat (BGE 123 II 106 E. 2c S. 112 ff.; BGE 124 II 97 E. 2b S. 99; bei einer Überschreitung der allgemeinen Innerortshöchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 bis 24 km/h ist ohne Prüfung der konkreten Umstände objektiv zumindest ein mittelschwerer Fall anzunehmen). Diese Rechtsprechung bleibt auch unter neuem Recht massgebend. Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten, dass eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h nach wie vor einen schweren Fall darstellt (BGE 132 II 234). Demnach ist dem Beschwerdeführer der Fahrausweis zwingend zu entziehen. Eine Verwarnung kann nicht ausgesprochen werden.
3. a) Mit seinem Einwand, die zur Diskussion stehende Signalisierungsänderung sei nirgends publiziert worden, beanstandet der Beschwerdeführer indessen offenbar die Rechtmässigkeit dieser Anordnung. Es gilt somit zu prüfen, ob seine Vorbringen, sollten sie sich als zutreffend herausstellen, geeignet wären, etwas an den oben angeführten Grundsätzen zu ändern.
- b) Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen zu befolgen. Das Bundesgericht verlangt in seiner neueren Rechtsprechung, dass auch nicht rechtmässig aufgestellte Signale und Markierungen beachtet werden müssen. Dies ergibt sich aus dem aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleiteten Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehr. Diese Befolgungspflicht bezieht sich freilich auf Verkehrszeichen, die einen schützenswerten Rechtsschein für andere Verkehrsteilnehmer zu begründen vermögen, dagegen nicht auf Anordnungen, deren Missachtung keine konkrete Gefährdung anderer Strassenbenützer bewirkt, wie dies beispielsweise auf Parkverbote zutrifft. Das Bundesgericht hat anerkannt, dass Signalisierungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Vertrauen schaffen, auf das sich die Strassenbenützer bei vielen Verkehrsvorgängen verlassen können. Daher sind auch rechtswidrig aufgestellte Höchstgeschwindigkeitssignale grundsätzlich zu beachten, sofern sie nicht offenkundig mangelhaft und somit nichtig sind (BGE 128 IV 184 E. 4.2 und 4.3 S. 186 f.; vgl. auch

unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 6S.23/2003 vom 19. Juni 2003 E. 3.3.2). Somit war der Beschwerdeführer in jedem Fall verpflichtet, das angebrachte Signal zu befolgen. Daher kann die Frage der Rechtmässigkeit der Signalisationsänderung offen bleiben.

Im Übrigen macht der Beschwerdeführer nicht geltend, er habe das Signal zwar gesehen, doch sei er der Überzeugung gewesen, dass dieses unrechtmässig sei und daher nicht beachtet werden müsse. Vielmehr lässt sich aus den gesamten Umständen darauf schliessen, dass er das Signal sehr wahrscheinlich übersehen hat und aus reiner Gewohnheit wie bisher gefahren ist. Strassenbenützer sind indessen gehalten, ihre volle Aufmerksamkeit dem Verkehr zu widmen. Diese Anforderungen gelten sowohl für ortskundige als auch für ortsunkundige Verkehrsteilnehmer. Die Behörden können, sind jedoch nicht verpflichtet, Änderungen der Verkehrsführung besonders anzukündigen.

Demnach sind die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet, etwas an der Beurteilung der vorliegenden Verkehrsregelverletzung als schweren Fall zu ändern.

- c) Gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG wird nach einer schweren Widerhandlung der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen. Die Mindestdauer darf gemäss Art. 16 Abs. 3 SVG nicht unterschritten werden. Diese Verschärfung der Sanktionen im Strassenverkehrsrecht war vom Gesetzgeber gewollt. Es würde somit dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers widersprechen, dass der Richter den Führerausweis für weniger als die Minimalentzugsdauer verfügt. Diese Strenge gilt selbst für Berufsfahrer, was das Bundesgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung bestätigte (AJP 2006, S. 619 f.).

Weil vorliegend ein Fahrverbot von drei Monaten verfügt wurde, was lediglich dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum entspricht, darf die Dauer der Massnahme nach dem Gesagten nicht herabgesetzt werden. Daran ändern auch der gute Leumund und die berufliche Angewiesenheit des Beschwerdeführers auf ein Fahrzeug nichts.

- 4. Demnach lässt sich die angefochtene Verfügung nicht beanstanden. Die Beschwerde ist unbegründet und demzufolge abzuweisen.

301.10.32; 301.61